OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154212/17/JP/SSo – 154213/2

Datum: Linz, 30. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde 1. des A__, sowie 2. der Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Berg im Attergau vom 28. Mai 2024, GZ: 131-9/2021, betreffend die baubehördliche Bewilligung für die Planabweichungen vom mit Bescheid vom 16. März 2022 bewilligten Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. den Beschluss:

I. Die Beschwerde des Erstbeschwerdeführers wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und erkennt zu Recht:

I. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Baubewilligung unter Zugrundelegung des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Austauschplanes vom 5. November 2024, Plannummer 41 AW.02, erteilt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Berg im Attergau (nachfolgend: belangte Behörde) vom 28. Mai 2024 wurde der C__ (nachfolgend: Bauwerberin) die Baubewilligung für die Planabweichungen vom mit Bescheid vom 16. März 2022 bewilligten Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten samt Garage mit zehn Stellplätzen – Gebäudeklasse 2“ auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, erteilt.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.3. Mit am 21. Juni 2024 eingelangtem Schreiben legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gleichzeitig beigezogene bautechnische Amtssachverständige (ASV), eine fachliche Stellungnahme zur Übereinstimmung der Änderungen des Bauvorhabens mit den bautechnischen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die in den Beschwerdeschriften angeführten Vorbringen, abzugeben. Diesem Ersuchen entsprach die ASV mit Schreiben vom 11. Oktober 2024.

1.5. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2024 wurde der Bauwerberin im Hinblick auf das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte bautechnische Amtssachverständigengutachten die Möglichkeit zur Vorlage eines geänderten Projektes eingeräumt. Der Austauschplan wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 6. November 2024 vorgelegt.

1.6. Am 28. November 2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die beigezogene ASV ein ergänzendes bautechnisches Gutachten zum Austauschplan erstattete und an der auch die Beschwerdeführer teilnahmen. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung wurde (unter anderem) den Beschwerdeführern die Möglichkeit zur allfälligen Stellungnahme eingeräumt.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde, durch

Einschau in das offene Grundbuch und das Digitale Oberösterreichische Raum-informationssystem (DORIS) sowie durch Einholung eines bautechnischen Amts-sachverständigengutachtens und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Ver-handlung.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Eingabe vom 18. März 2024 (eingelangt am 27. März 2024) beantragte die Bauwerberin die Erteilung der Baubewilligung für die Planabweichungen (darge-stellt im Einreichplan vom 6. Mai 2024, Plannummer 41 AW.02, und beschrieben im diesbezüglichen Begleitschreiben) vom mit rechtskräftigem Bescheid vom 16. März 2022 bewilligten Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten samt Garage mit zehn Stellplätzen – Gebäudeklasse 2“ auf dem in ihrem Eigentum stehenden als Bauland-Dorfgebiet gewidmeten Grundstück Nr. aaa, KG D__. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Der Erstbeschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstücks Nr. bbb, KG D__, das nördlich unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt. Die Zweitbeschwerde-führerin ist Eigentümerin des südwestlich vom Baugrundstück gelegenen, unmit-telbar angrenzenden Grundstücks Nr. ccc, KG D__.

Die Planabweichungen betreffen neben dem Kanal und den Sickerschächten ausschließlich das Kellergeschoß sowie die Stützmauern. Laut Einreichplan vom 6. Mai 2024, Plannummer 41 AW.02, ist im südwestlichen Gebäudebereich im Kellergeschoß ein Zubau in Massivbauweise mit den maximalen äußeren Abmes-sungen von 1,55 m x 4,81 m geplant. In den Zubau sowie in den angrenzenden Bestand werden ein Pooltechnikraum sowie ein Pool eingebaut. Der Zubau liegt zum Teil unter dem angrenzenden Gelände und wird in einem Abstand von 0,17 m zur südwestlichen Grundstücksgrenze (Grundstück der Zweitbeschwerdeführerin) errichtet. Die maximale Höhe des Zubaus liegt 0,05 m unter der FFOK (fertigen Fußbodenoberkante) des Erdgeschoßes. Der geplante Pooltechnikraum ist begeh-bar, eine Hinterfüllung oder eine Nutzung ausschließlich zur Leitungsführung ist nicht vorgesehen. Mit dem geplanten Zubau des Pooltechnikraumes beträgt die Summe der im Abstand gelegenen, dem Grundstück der Zweitbeschwerdeführerin zugewandten Länge des Gebäudes mehr als 15 m. Die im südwestlichen Grund-stücksbereich (westlich der Garagenzufahrt) ursprünglich geplante Steinschlich-tung wird durch eine Stahlbetonmauer mit Natursteinverkleidung ersetzt. Der Abstand zur südwestlich gelegenen Grundstücksgrenze ist mit 0,17 m projektiert. Die Stahlbetonmauern fungieren als Stützmauern und werden hinterfüllt. Die Positionen und das Volumen der Sickerschächte werden gegenüber dem rechts-kräftig bewilligten Projekt zum Teil verändert. Es ergibt sich nun ein Gesamt-volumen der Sickerschächte von 36,7 m^3, welches 2,1 m^3 mehr Volumen bietet, als das bewilligte Projekt und den erforderlichen Volumina, laut hydrologischem

Gutachten im bewilligten Projekt, mehr als entspricht. Die zu versickernde Fläche wird gegenüber dem rechtskräftig bewilligten Projekt nicht erhöht.

Laut Austauschplan vom 5. November 2024, Plannummer 41 AW.02, ist im oben dargelegten Zubau (im südwestlichen Gebäudebereich im Kellergeschoß) sowie im angrenzenden Bestand neben dem Pool und dem (nun verkleinerten) Pooltechnikraum ein nicht begehbarer Pooltechnikschacht projektiert. Dieser Pooltechnikschacht befindet sich entlang der Außenmauer des Kellergeschoßes. Der Zubau ist weiterhin in Massivbauweise mit maximalen äußeren Abmessungen von 1,55 m x 4,81 m geplant. Er liegt zum Teil unter dem angrenzenden Gelände und wird in einem Abstand von 17 cm zur südwestlichen Grundstücksgrenze (Grundstück der Zweitbeschwerdeführerin) errichtet. Die maximale Höhe des Zubaus liegt 0,05 m unter der fertigen Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen sowie dem durchgeführten Beweisverfahren. Insbesondere ergeben sich die Feststellungen zu den gegenständlichen Planabweichungen aus dem Einreichplan bzw. Austauschplan in Zusammenschau mit dem (schriftlich bzw. mündlich erstatteten) Gutachten der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen bautechnischen ASV. Dabei hat die ASV die Planabweichungen umfassend beschrieben sowie ihre daraus folgenden Schlüsse nachvollziehbar dargelegt. Dem Gutachten der ASV wurde nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sind Nachbarn bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 10 m entfernt sind. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die

gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

3.2. Die Beschwerdeführer sind als Eigentümer von Grundstücken, die unmittelbar an das Baugrundstück angrenzen, jedenfalls Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994.

Als Nachbarn können die Beschwerdeführer nur eine Verletzung ihrer ihnen vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (siehe etwa VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334, mwN). Dabei ist zu beachten, dass im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren Planabweichungen gemäß § 39 Abs. 2 Oö. BauO 1994 gegenständlich sind. Einwendungen, die sich auf bereits rechtskräftig bewilligte Teile des Bauvorhabens beziehen, können daher nicht mehr erhoben werden (vgl. VwSlg 14.650 A/1997; VwGH 26.9.2017, Ra 2017/05/0087).

3.3. Vorweg ist zudem betreffend die von den Beschwerdeführern monierten Verfahrensmängel im Verfahren vor der belangten Behörde zu bemerken, dass allfällige Mängel des Verwaltungsverfahrens nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (siehe VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334, mwN). Insbesondere im Hinblick auf das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte bautechnische Sachverständigengutachten, die am 28. November 2024 durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung sowie die anschließende (nochmalige) Einräumung von Parteiengehör ist daher das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführer obsolet.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang noch zu bemerken, dass den Nachbarn kein Recht auf Einleitung eines baupolizeilichen Verfahrens zukommt (siehe etwa VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0032) und ein solches ohnehin nicht verfahrensgegenständlich ist. Das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdeführer geht daher ins Leere.

Zu A.I.:

3.4. Der Erstbeschwerdeführer bemängelt in seiner Beschwerde umfassend die Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen im verwaltungsbehördlichen Verfahren. So befinde sich dem Erstbeschwerdeführer zufolge etwa der Pool nicht innerhalb des Baukörpers des genehmigten Kellergeschoßes, sondern rage über diesen um 155 cm hinaus oder sei die Bezeichnung „Stützmauer“ im südöstlichen Garagenbereich irreführend, weil es sich um eine im Abstand von nur 0,5 m zur öffentlichen Straße errichtete Außenmauer des Gebäudes handle. Mit seinem diesbezüglichen Vorbringen macht der Erstbeschwerdeführer allerdings keinerlei ihm zukommende subjektiv-öffentliche Rechte gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 geltend, weshalb auf dieses Vorbringen auch nicht näher einzu-

gehen ist. Wenn der Erstbeschwerdeführer darüber hinaus ausführt, dass sich durch die (seiner Ansicht nach vorliegenden) Außenmauern die Außenabmessung des Gebäudes wesentlich vergrößere und dadurch die Bebauungsdichte weiter erhöhe, stützt er sich auch diesbezüglich auf kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994. Existiert nämlich – wie hier – keine die Bebauung flächenmäßig bzw. kubaturmäßig beschränkende Bestimmung, hat der Nachbar konsequenterweise auch kein Recht auf Einhaltung einer behaupteten – ortsüblichen – Bebauung des Bauplatzes (siehe schon LVwG OÖ 7.3.2019, LVwG-151903/8/DM – 151905/2; vgl. auch VwGH 17.4.2020, Ra 2019/05/0037). Die Anzahl der Geschoße und der Wohnungen wird den verfahrensgegenständlich vorliegenden Plänen zufolge nicht verändert (vgl. § 22 Abs. 2 erster Satz Oö. ROG 1994).

3.5. Des Weiteren behauptet der Erstbeschwerdeführer die Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Planunterlagen. In diesem Zusammenhang bringt er etwa vor, dass sich im Einreichplan auf dem Dach des Gebäudes eine Wärmepumpe befinde, die dort nicht mehr stehen dürfe und verweist dabei auf die Verhandlungsschrift vom 17. Februar 2022. Zudem hätten die Sickerschächte keine Zuleitung und seien in der Legende des Aufbaus des „Fußboden KG“ die Positionen Sauberkeitsschicht, Folie und Rollierung weiterhin aufgeführt, obwohl die Fundamentplatte direkt auf den Erdboden aufgetragen worden sei. Auch die Höhe des Kellergeschoßes stimme nicht mit der Realität überein.

Dazu ist primär auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach der Nachbar Mängel in den Planunterlagen dann als Verletzung von Nachbarrechten geltend machen kann, wenn er sich infolge dieser Mängel nicht ausreichend über die Art und den Umfang des Bauvorhabens sowie über die Einflussnahme auf seine Rechte informieren konnte (siehe etwa VwGH 19.12.2022, Ra 2019/06/0155). Davon kann allerdings im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Die Mangelhaftigkeit der Änderungspläne resultiere dem Erstbeschwerdeführer zufolge daraus, dass diese nicht mit dem bereits errichteten Kellergeschoß, also der Realität, übereinstimmen würden. Dabei übersieht der Erstbeschwerdeführer, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Gegenstand des Verfahrens ist somit die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes (siehe VwGH 15.4.2024, Ra 2022/05/0073, mwN). Ob das Bauvorhaben entsprechend diesem Projekt errichtet wurde, ist Gegenstand eines allfälligen baupolizeilichen Verfahrens. Mit dem Vorbringen betreffend die Wärmepumpe bezieht sich der Erstbeschwerdeführer zudem auf einen bereits rechtskräftig bewilligten Teil des Bauvorhabens, der nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens über die Planabweichungen ist.

In Bezug auf die Sickerschächte wendet der Erstbeschwerdeführer überdies ein, dass das Sickervolumen der Sickerschächte zwar erhöht wurde, ob es dadurch zu

einer verbesserten Versickerung komme, sei allerdings dahingestellt. Die tatsächliche Versickerungsfläche sei reduziert worden und die Versickerung sei schlecht. Das hydrologische Gutachten bescheinige dennoch eine ausreichende Versickerung. Damit wendet sich der Erstbeschwerdeführer allerdings nicht gegen die der Versickerung dienenden Anlagen (also etwa deren Dimensionierung oder sonstige Ausführung) und eine damit einhergehende Belästigung (vgl. VwGH 18.6.2024, Ra 2021/05/0114), sondern beanstandet vielmehr (entgegen dem diesbezüglichen Gutachten) die grundsätzliche Sickerfähigkeit des Untergrundes am Baugrundstück. Er macht folglich insofern auch kein subjektiv-öffentliches Recht im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geltend. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass – wie auch die beigezogene ASV ausführt – die gegenständlich projektierten Sickerschächte um 2,1 m^3 mehr Volumen bieten, als das mit Bescheid vom 16. März 2022 bewilligte Projekt und damit dem in diesem Verfahren erstatteten hydrologischen Gutachten jedenfalls entsprechen.

Im Übrigen steht dem Erstbeschwerdeführer im Hinblick auf die Verlegung des Kanals kein subjektiv-öffentliches Recht gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 zu (vgl. VwGH 21.7.2005, 2004/05/0156, wonach aus Vorschriften über die Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung keine Nachbarrechte erwachsen).

3.6. Auch das Vorbringen des Erstbeschwerdeführers, dass durch die Mauern im südöstlichen Bereich der Garageneinfahrt direkt neben der öffentlichen Straße Gefahrensituationen bzw. Verletzungen für Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen werden, ist unzulässig. Einem Nachbarn steht nämlich im Rahmen des baubehördlichen Bewilligungsverfahrens bezüglich einer Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen kein subjektiv-öffentliches Recht zu (siehe VwGH 19.2.1991, 90/05/0098).

3.7. Zudem kommt dem Nachbarn ein subjektives Recht auf Einhaltung des Abstandes nur bezüglich des seinem Grundstück zugekehrten Nachbargrundstücks, nicht aber gegenüber anderen Nachbargrundstücken zu (siehe etwa VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193), weshalb das (insbesondere auch im Schreiben vom 22. Dezember 2024 enthaltene umfassende) Vorbringen des Erstbeschwerdeführers betreffend die Abstände zum Grundstück der Zweitbeschwerdeführerin sowie zum öffentlichen Gut unzulässig ist.

3.8. Da der Erstbeschwerdeführer somit insgesamt kein ihm zukommendes subjektiv-öffentliches Nachbarrecht gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 geltend macht, erweist sich seine Beschwerde als unzulässig und war zurückzuweisen.

Zu B.I.:

3.9. Die Zweitbeschwerdeführerin wendet im verwaltungsbehördlichen wie auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Verletzung von Abstandsbestimmungen

betreffend den zu ihrem Grundstück gerichteten Zubau im Kellergeschoß ein und stützt sich insofern auf ein subjektiv-öffentliches Recht gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 (siehe etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059). Allerdings erweist sich diese Einwendung im Ergebnis als unbegründet.

Aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten bautechnischen Gutachten ergibt sich, dass der gemäß dem Einreichplan vom 6. Mai 2024 geplante Zubau im Kellergeschoß, primär bestehend aus dem begehbaren und damit als Gebäude im Sinne des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 einzustufenden Pooltechnikraum, die in § 41 Abs. 1 Z 5 lit. c Oö. BauTG 2013 festgelegte Summe der im Abstand gelegenen, dem Grundstück der Zweitbeschwerdeführerin zugewandten Länge des Gebäudes von 15 m überschreitet. Im Austauschplan vom 5. November 2024 ist allerdings nunmehr ein an der Außenmauer gelegener (und damit dem Grundstück der Zweitbeschwerdeführerin zugewandter) Pooltechnikschacht projektiert, der mangels Begehbarkeit den Gebäudebegriff des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 nicht erfüllt. Da § 41 Abs. 1 Z 5 lit. c Oö. BauTG 2013 auf Gebäude (und Schutzdächer) abstellt, ist die Länge des im Planabweichungsverfahren projektierten Zubaus nicht mehr miteinzurechnen, womit die Außenmauer dem rechtskräftig bewilligten Bestand entspricht.

Der geplante Pool erfüllt den Gebäudebegriff des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 nicht, weshalb sich dabei auch keine Abstandsproblematik ergeben kann. Selbiges gilt für die Stützmauer (vgl. die Bestimmung des § 40 Oö. BauTG 2013, die auf „Gebäude und Schutzdächer“ abstellt).

Die von der Zweitbeschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 2017, Ra 2016/05/0110, wonach die Länge der in diesem Verfahren gegenständlichen Stützmauer (als Bauwerk im Sinne des § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013) in die Berechnung gemäß § 41 Abs. 1 Z 5 lit. c Oö. BauTG 2013 einzubeziehen war, bezieht sich auf eine alte Rechtslage. So wurde § 41 Abs. 1 Z 5 lit. c Oö. BauTG 2013 mit LGBl 2018/32 novelliert und die Wortfolge „der Bauwerke“ durch die Wortfolge „von Gebäuden und Schutzdächern“ ersetzt. Diese Novelle trat am 1. Mai 2018 in Kraft.

3.10. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Vorlage einer Projektänderung im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zulässig ist. Dies wäre nur dann anders zu sehen, wenn dadurch das Wesen des ursprünglich eingereichten Bauvorhabens verändert oder die „Sache“ des verwaltungsbehördlichen Verfahrens überschritten werden würde (vgl. etwa VwSlg 18.912 A/2014). Ein solcher Fall liegt hier aber, basierend auf den dargestellten Ausführungen der beigezogenen bautechnischen ASV, nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht vor. Die gegenständliche Projektänderung

diente vielmehr der Einhaltung des Abstandes zum Grundstück der Zweitbeschwerdeführerin.

II. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die oben zitierten Entscheidungen), noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar